

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 1. April 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Skarbal  
Klappe: 6229 DW

Zl. 10.355/3-4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 18 ...	-GE/19. 13
Datum:	5. APR. 1993
Verteilt: Austro	

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH; einer Novelle zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung; einer Verordnung des BMWV über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung; einer Verordnung des BMWV über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge.

*A. Kleinsgruber*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:  
i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Robert*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 1. April 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Skarbal  
Klappe: 6229 DW

Zl. 10.355/3-4/93

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
Radetzkystraße 2  
1031 WIEN

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH; einer Novelle zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung; einer Verordnung des BMWV über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung; einer Verordnung des BMWV über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu den Schreiben vom 4. März 1993, Pr.Zl. 5810/9-7/93, und 15. März 1993, Pr.Zl. 5810/14-7/93, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Austro Control GmbH; einer Novelle der Zivilluftfahrt-Personalverordnung, einer Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Festlegung und Einziehung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Leistungen der Flugsicherung und einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Ermächtigung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt zur Erteilung von Beförderungsbewilligungen für bestimmte Luftfahrzeuge wie folgt Stellung:

Zum Bundesgesetz über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung:

Zu § 1 Abs. 2:

Die Bestimmung, daß die Gesellschaft ein "Luftfahrtunternehmen" sei, erscheint unklar. Eine nähere Definition sowie eine Aussage

über die beabsichtigten Rechtsfolgen ist dem Gesetz und den Erläuterungen nicht zu entnehmen. In arbeitsrechtlicher Hinsicht bedeutet diese Feststellung lediglich, daß Arbeitnehmerinnen der Austro Control GesmbH vom Frauen-Nachtarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 237/1969, gem. § 2 Abs. 1 (Beschäftigung im Verkehrswesen) ausgenommen sind und daß die Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des öffentlichen Verkehrs gem. § 18 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl.Nr. 461/1969 ("Betriebe der Luftfahrt") zur Anwendung kommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben gem. § 19 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl.Nr. 144/1983, sowie die Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe gem. Abschnitt XI Pkt. 1 lit c des Ausnahmekatalogs der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl.Nr. 149/1984, ausdrücklich nur für Verkehrsbetriebe bzw. Unternehmungen im Sinne des Luftfahrtgesetzes gelten. Obwohl grundsätzlich nicht nur Luftverkehrsunternehmen, sondern auch Flugplätze und ähnliche Einrichtungen als derartige Betriebe gelten, erscheint es zweifelhaft, ob die Austro Control GesmbH aufgrund der rudimentären Bestimmungen im Luftfahrtgesetz bereits als Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten kann.

Zu § 2:

Widersprüchlich ist das unterschiedliche Inkrafttreten von § 1 und § 2: die Austro Control GesmbH wird mit 1. Juli 1993 gebildet; Aufgaben erhält sie aber erst mit 1. Jänner 1994.

Wer nimmt in der Zwischenzeit die bisher dem BAZ übertragenen Aufgaben wahr?

§ 2 Abs. 3 zweiter Satz ist ein Zirkelschluß, wenn er eine Kostendeckung vorsieht, sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird. Sinn der Norm ist offenbar, den Bund zur Kostentragung von der Austro Control GesmbH übertragenen Aufgaben zu verpflichten; dazu genügt aber, im ersten Satz einzufügen "gegen Ersatz der Kosten".

Zu den §§ 7 und 8:

Zunächst wird angeregt, die Bestimmungen für Bedienstete für die der Kollektivvertrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gilt, im § 7 zu konzentrieren, die Bestimmungen für Beamte (§ 7 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3) in den § 8 zu übertragen.

§ 7 sollte lauten: "Die Austro Control GmbH tritt ab 1.1.1994 anstelle des Bundes als Dienstgeber in die Dienstverträge der am 31.12.1993 beim Bundesamt für Zivilluftfahrt beschäftigten Bediensteten, für die der Kollektivvertrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt gilt, ein. Die sich aus diesem Kollektivvertrag am 31.12.1993 ergebenden Rechte und Pflichten dieser Bediensteten gelten ab 1.1.1994 als im Dienstvertrag vereinbart. Dies gilt jedoch nicht, soweit dadurch Rechte, die ihnen aufgrund der im § 40 des Angestelltengesetzes oder im § 12 bzw. im § 17 des Urlaubsgesetzes oder im § 1164 ABGB angeführten Bestimmungen oder aufgrund sonstiger zwingender Bestimmungen zustehen, aufgehoben oder beschränkt würden."

In die Erläuterungen wäre folgender Hinweis aufzunehmen: "Die Austro Control GesmbH ist Kaufmann kraft Rechtsform. Auf ihre Bediensteten, die kaufmännische, höhere nichtkaufmännische oder Kanzleidienste leisten, ist daher das Angestelltengesetz anzuwenden. Ebenso das Urlaubsgesetz und - subsidiär - auch das ABGB. Für die Gültigkeit der von zwingendem Recht abweichenden Vertragsbestimmungen gilt das Günstigkeitsprinzip."

Die Aufrechterhaltung des bisherigen Kollektivvertrages als solchem erscheint im Hinblick auf die in der Person des bisherigen Dienstgebers (und Kollektivvertragspartners Bund) eintretende Veränderung nicht zweckmäßig.

Zur Kollektivvertragsgeltung werden folgende Erwägungen vorgebracht:

Mit 1. Juli 1993 wird das BAZ zur Austro Control GesmbH und damit - ex lege - zu einem Luftfahrtunternehmen.

Damit scheint - ohne daß dies ausdrücklich gesagt wird - auch die Zugehörigkeit zum Fachverband der Luftfahrtunternehmungen begründet zu werden, denn der Entwurf geht in der Folge von einer Weiterentwicklung des Kollektivvertrages aus, wozu man aber Kollektivvertragspartner braucht, was im gegenständlichen Fall infolge der Ausgliederung aus dem Bundesbereich wohl nur die zuständige gesetzliche Interessenvertretung sein kann.

Für eine womöglich eigene Kollektivvertragsfähigkeit des Unternehmens Austro Control GesmbH fehlt im Entwurf jeglicher Anhaltspunkt und wäre eine solche aus systematischen Gründen auch strikt abzulehnen.

Diesem Ergebnis widerspricht auch nicht § 2 Abs. 4 des Entwurfes, wonach die nicht-behördlichen Tätigkeiten nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegen. Diese mit 1. Jänner 1994 in Kraft tretende Regelung soll offensichtlich nur klarstellen, daß für die Tätigkeiten der Austro Control GesmbH keine gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist. Daß damit auch die Fachverbandszugehörigkeit ausgeschlossen werden soll, ist eher nicht anzunehmen, würde dies doch zum Ergebnis führen, daß ab 1. Juli 1993 oder ab 1. Jänner 1994 (§§ 1 und 2 treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft!) kein Kollektivvertragspartner auf Arbeitgeberseite mehr zur Verfügung steht.

Die Arbeitnehmer gehen mit 1. Jänner 1994 auf die Austro Control GesmbH über; da diese bereits mit 1. Juli 1993 gegründet wird, kann daraus geschlossen werden, daß die Arbeitnehmer zwischen 1. Juli 1993 und 31. Dezember 1993 Bundesbedienstete bleiben und vom Bund an die Austro Control GesmbH quasi verliehen werden.

§ 7 Abs. 2 des Entwurfes normiert nunmehr, daß "an den kollektivvertraglichen Rechten und Pflichten (wie sie zum 31. Dezember 1993 bestehen) keine Änderung eintritt". Diese Bestimmung kann allenfalls noch so verstanden werden, daß die Austro Control GesmbH als Arbeitgeber in die kollektivvertraglichen Rechte und Pflichten eintritt; ähnlich § 8 Z 2 ArbVG, wonach kollektivvertragsangehörig auch ein Arbeitgeber ist, auf den der

Betrieb eines gemäß § 8 Z 1 ArbVG angehörigen Arbeitgebers übergeht.

Dies setzt voraus, daß der Geltungsbereich des Kollektivvertrages nicht einschränkend interpretiert wird, daß mit dem Wegfall des BAZ der Kollektivvertrag seinen Anwendungsbereich verliert.

Nicht klar ist allerdings die weitere Aussage in § 7 Abs. 2, wonach "die Geltung des Kollektivvertrages durch dieses Bundesgesetz nicht berührt" wird; in diesem Zusammenhang sind auch die EB zu beachten, daß die weitere Entwicklung der Rechtsstellung der Bediensteten in Form eines Kollektivvertrages geschehen soll, wobei aber noch offen ist, ob durch einen Branchenkollektivvertrag oder einen Firmenkollektivvertrag.

Der derzeit geltende Kollektivvertrag wird also zum 31. Dezember 1993 versteinert.

Wie eine künftige Änderung erfolgen können soll, ist nicht ersichtlich. Kollektivvertragsfähig auf Arbeitgeberseite ist der Fachverband der Luftfahrtunternehmungen; dieser ist aber nicht Partner des derzeit geltenden Kollektivvertrages und tritt auch nicht in diesen ein.

Sollte daran gedacht sein, die Austro Control GesmbH selbst als Kollektivvertragspartner auf Arbeitgeberseite zu installieren - worauf der in den EB erwähnte "Firmenkollektivvertrag" hindeutet - so ist zu betonen, daß Firmenkollektivverträge dem österreichischen Recht grundsätzlich fremd sind und daher ihre Einführung als nicht begründbarer Eingriff in das österreichische Kollektivvertragsrecht abzulehnen ist.

Gilt aber der derzeitige Kollektivvertrag normativ weiter und schließen dann der zuständige Fachverband und die zuständige Fachgewerkschaft einen neuen Kollektivvertrag, so liegt eine Normenkollision vor.

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob alle Kollektivvertragsbestimmungen sinnvollerweise aufrechterhalten werden können, dies betrifft z.B. Pkt. X des Kollektivvertrages, wonach über eine Kündigung eines Beschäftigten letztendlich der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr entscheidet.

Zum Betriebsverfassungsgesetz:

§ 7 Abs. 3 des Entwurfes regelt die Anwendbarkeit des ArbVG (gemeint wohl nur der II. Teil), des AKG und des ASchG für die im BAZ beschäftigten Beamten. Diese Regelung ist an sich zu begrüßen; klarzustellen wäre aber, daß sich die übrigen Beschäftigten (Beschäftigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1, die mit 1. Jänner 1994 ex lege Arbeitnehmer der Austro Control GesmbH werden) die Anwendung des ArbVG, des AKG und des ASchG ohnedies aus diesen Gesetzen selbst ergibt, sodaß eine ausdrückliche Normierung nur für die im Dienststand des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verbleibenden, aber in der Austria Control GesmbH tätigen Beamten zur Klarstellung notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß bei Qualifizierung der Austro Control GesmbH als eigener Betrieb ohnedies auch die dorthin "entliehenen" Beamten bei entsprechender auf Dauer angelegter Beschäftigung als Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG bzw. als arbeiterkammerzugehörig im Sinne des § 10 AKG zu beurteilen wären.

Gemäß § 12 Abs. 4 des Entwurfes übt die Personalvertretung des BAZ die Funktion eines Betriebsrates bis zur Wahl eines eigenen Betriebsrates aus. Diese Wahl hat zwischen 1. Juli 1993 und 1. Jänner 1994 zu erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die Beschäftigten der Austro Control GesmbH erst mit 1. Jänner 1994 arbeitsvertragsrechtlich zugeordnet werden.

Aufgrund der Beschäftigung im Betrieb der Austro Control GesmbH wird man aber davon ausgehen können, daß sie bereits mit

1. Juli 1993 Beschäftigte dieses Betriebes im Sinne des § 36 ArbVG sind. Dies gilt auch für die Beamten. Einer Wahl eines Betriebsrates steht also grundsätzlich nichts im Wege.

Sollte bis zur Bestellung des ersten Aufsichtsrates noch kein Betriebsrat gewählt sein, so ergibt sich aus § 12 Abs. 4 weiters, daß die Personalvertretung auch die Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat nach § 110 Abs. 1 iVm Abs. 4 ArbVG vornimmt.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Satzstellung ist verfehlt bzw. die Formulierung unvollständig; der Einleitungssatz solle wie folgt formuliert werden: "Der Bund hat für die von der Austro Control GesmbH im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen, und zwar für

1. die Leistungen ...".

Für arbeitsrechtliche Regelungen im Artikel I wäre die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorzusehen.

Im übrigen geben die gegenständlichen Entwürfe aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keinen Anlaß zu Bemerkungen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

